

# BMW Group Besondere Vertragsbedingungen für den Einkauf von Accessoires, Merchandising- und Lifestyleprodukten

Stand 11.2022

## 1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1. Nachstehende Besonderen Vertragsbedingungen („**BVB**“) gelten für die Beschaffung von Accessoires, Merchandising- und Lifestyleprodukten (nachfolgend gesamthaft „**Waren**“) durch den Auftragnehmer (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) und die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (nachfolgend „**BMW**“), soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist
- 1.2. Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf“ („**AVB**“) in der vertraglich vereinbarten Fassung. Es gelten die AVB, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.

## 2. Lieferung und Gefahrenübergang

Der Gefahrübergang der Waren vom Auftragnehmer auf BMW erfolgt gemäß dem in dem Vertrag vereinbarten Incoterm. Soweit zwischen BMW und dem Auftragnehmer nicht anders vereinbart, kommt für die Warenlieferung „DDP“ (Delivery Duty Paid) zur Anwendung.

## 3. Qualität, Dokumentation

- 3.1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass im eigenen Betrieb sowie in den Betrieben von unterbeauftragten Unternehmen ein Qualitätsmanagementsystem implementiert ist, das den Qualitätsnormen der DIN EN ISO 9001 in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht.
- 3.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW mit der Lieferung von Waren eine schriftliche Dokumentation (z. B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätserklärungen, Betriebsanleitungen usw.) zu überlassen, soweit dies vereinbart oder für die Erfüllung hoheitlicher Auflagen in den vertraglich vereinbarten Absatzmärkten von BMW erforderlich ist.

- 3.3. Der Auftragnehmer hat BMW zum vereinbarten Zeitpunkt vor der ersten Lieferung auf eigene Kosten drei Erstmuster zur Verfügung zu stellen, die BMW unverzüglich überprüfen wird. Nach erfolgreicher Erstbemusterung erfolgt eine schriftliche Freigabe durch BMW und der Auftragnehmer erhält ein von BMW gegengezeichnetes Muster, das er für einen Zeitraum von fünf [5] Jahren ab Erstbelieferung aufzubewahren hat.

## 4. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

Ergänzend zu Klausel 9 der AVB gilt:

- 4.1. Sofern die Parteien vereinbart haben, dass die Bezahlung der Vergütung nicht im Gutschriftverfahren beglichen werden soll, hat der Auftragnehmer an BMW ergänzend zu den in Klausel 9.5 der AVB geforderten Angaben, die folgenden Informationen in der Rechnung anzugeben:
  1. Die von BMW vergebende Lieferantenummer des Rechnungsstellers (8 Stellen) und – falls abweichend:
    - Die von BMW vergebene Lieferantenummer des Lieferanten (8 Stellen) und/oder
    - Die von BMW vergeben Lieferantenummer des Zahlungsempfängers (8 Stellen).
  2. Die Nummer der Bestellung bzw. der Bestelländerung.
  3. Die BMW Sachnummer und Bezeichnung der gelieferten Waren.
  4. Lieferdatum.
  5. Bei Rückabwicklungen: Die von BMW bzgl. der rückabzuwickelnden Lieferung angegebene Lieferscheinnummer.
  6. Menge, Größen-/Maßeinheit.
  7. Preis der einzelnen Ware und Gesamtrechnungspreis.
  8. Preiseinheit, Währungseinheit.
  9. Verpackungspreis (pro Wareneinheit).
  10. Zahl der Verpackungen, Gewicht (brutto/netto).

11. Lieferadresse/Abladestelle.
12. Anzuwendender Ust-Satz, den auf das Entgelt entfallene Ust-Betrag, Gesamt-Rechnungsnetto ohne Ust.
13. Warenursprung.

Jede Änderung des (a) Zahlungsempfängers, (b) Rechnungsstellers oder (c) Bestellempfängers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BMW. Jede Änderung im Waren- oder Rechnungsweg vom Warenursprung zu BMW muss BMW im Voraus schriftlich angezeigt werden. Kosten, die BMW aus der Nichtbeachtung der Anforderungen gemäß dieser Ziffer 4 entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen

## 5. Verpackung, Transport

- 5.1. Die Waren sind in geeigneter Weise, sorgfältig und sachgerecht, gemäß dem „BMW Group Verpackungshandbuch“ (nachfolgend „**Verpackungshandbuch**“) und gemäß den vertraglich vereinbarten Vorgaben zu verpacken. Der Auftragnehmer muss BMW die Verpackungsdaten hinsichtlich der geforderten und notwendigen Informationen in einer von BMW vorgegebenen Form zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass die vom Auftragnehmer überlassenen Verpackungsdaten falsch oder unvollständig sind, muss der Auftragnehmer BMW alle daraus resultierenden Kosten ersetzen. Das Verpackungshandbuch ist abrufbar unter B2B-Portal > Fachbereiche > Aftersales > Verpackung > Verpackungshandbuch Aftersales, oder wird auf Wunsch durch BMW übersandt.
- 5.2. Es gelten ferner die „Logistischen Anforderungen an Lifestyle Lieferanten der BMW Group“, abrufbar unter B2B-Portal > Fachbereiche > Logistik > Logistische Anforderungen.; auf Wunsch werden diese auch durch BMW übersandt.
- 5.3. Lieferscheine müssen schriftlich ausgefertigt werden. Der Auftragnehmer hat für Warenbegleitpapiere (physische oder elektronische Dokumente) die EDI Implementation Guidelines von BMW sowie die Vorgaben des Verpackungshandbuchs einzuhalten. Die EDI Implementation Guidelines von BMW sind abrufbar unter B2B-Portal > Zusammenarbeit > Austausch von Logistikdaten (EDI) > ATLAS oder werden auf Wunsch durch BMW übersandt.

## 6. Zölle, Ursprung, Exportkontrolle

Ergänzend zu Klausel 11 der AVB gilt:

- 6.1. Der Auftragnehmer hat für Zollzwecke den Warenbegleitpapieren eine vollständige, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende

Handelsrechnung, die insbesondere Daten zu Warenbeschreibung, Zolltarifnummer und Ursprung enthält, in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung beizufügen. Jede Abweichung hierzu ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW zulässig.

- a) Im Falle von zollpflichtigen Lieferungen sind in der Rechnung zusätzlich, jeweils getrennt, auszuweisen:

- nicht im Preis enthaltene Kosten (z.B. Provisionen, Maklergebühren, Lizenzkosten, Fertigungsmittelkosten),
- im Preis enthaltene Kosten (z.B. Montage- und Frachtkosten),
- der Wert von Reparaturleistungen nach Material- und Lohnkosten und
- der Wert von Beistellungen mit Bezug zur Warenlieferung.

- b) Auch bei kostenlosen Lieferungen ist eine Wertangabe mit dem Hinweis „For Customs Purposes Only“ erforderlich, die einen marktüblichen Preis widerspiegeln muss. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung).

- c) Soweit bei Importen oder Exporten für den Nachweis der Produktkonformität weitere amtliche Dokumente oder Dokumente akkreditierter Prüfstellen (z.B. Partner Government Agency, CCC- oder InMetro-Zertifizierung) zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Waren gemäß Spezifikationen von BMW (insb. Leistungsbeschreibung) benötigt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, BMW diese Unterlagen auf eigene Kosten unverzüglich zu beschaffen und über das von BMW vorgegebene Übermittlungssystem (z.B. Post, E-Mail, Austauschserver, IT-System) zur Verfügung zu stellen.

- 6.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW für seine Waren insbesondere den nichtpräferenziellen und den präferenziellen Ursprung sowie jegliche Änderungen dessen verbindlich mitzuteilen, indem er entweder:

- mittels der BMW Group Anwendung Central Supplier Solicitation Tool (CALLISTO) oder anderer über das B2B-Portal zur Verfügung gestellter Anwendungen die erforderlichen Ursprungsdaten elektronisch innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Eingang der Anforderung durch BMW übermittelt, oder
- in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Zustimmung durch BMW die Ursprungsdaten in Schriftform, innerhalb

von vierzehn (14) Tagen nach Eingang der Anforderung durch BMW zur Verfügung stellt, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der ersten Lieferung an BMW. Die Schriftform ist gewahrt, wenn der ermächtigte Vertreter des Auftragnehmers handschriftlich im Original unterzeichnet oder sofern die jeweiligen Ursprungsabkommen es zulassen, der Auftragnehmer BMW die Ursprungsdaten per E-Mail bzw. elektronisch über die jeweilige EDI-Schnittstelle übermittelt.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMW werden Ursprungserklärungen auf eigenen Geschäftsformularen des Auftragnehmers von BMW nicht anerkannt, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

Soweit der Auftragnehmer Waren liefert, die im Einfuhrland Präferenzbehandlungen erfahren können, so hat der Auftragnehmer der Lieferung einen entsprechenden Ursprungsnachweis (z.B. EUR 1, Erklärung zum Ursprung/ Ursprungserklärung) beizufügen. Dieser Nachweis ist für jede solche Lieferung in einem rechtlich von den Zollbehörden des Einfuhrlandes akzeptierten Format erforderlich.

Soweit das jeweilige Präferenzabkommen die Möglichkeit bietet, den Ursprungsnachweis für Mehrfachsendungen auszustellen, ist dieser vom Auftragnehmer, wie in dieser Ziffer beschrieben, zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür notwendige Registrierungen bzw. Bewilligungen (z.B. der Zollbehörden) eigenständig zu beschaffen.

Ist ein Ursprungsnachweis aufgrund von anderen lokalen Importregelungen im Einfuhrland erforderlich, muss dieser BMW ebenfalls vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

- 6.3. Der Auftragnehmer hat BMW mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen BMWs führen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bestehende Zollaussetzungen oder Strafzölle (z.B. „Exclusions“ gem. dem US-Recht) zu prüfen und BMW mitzuteilen. Sofern Zollaussetzungen anwendbar sind, sind diese zu beantragen. Auf Anfrage von BMW verpflichtet sich der Auftragnehmer, in enger Abstimmung mit BMW, insbesondere in der EU, Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 210 der VO (EU) Nr. 952/2013 (Europäischer Zollkodex) zu implementieren, Warenursprungsermittlungen für seine Waren durchzuführen und in seiner Lieferkette entsprechende Vornachweise einzuholen (in UK: GBEORI Statement on Origin for

multiple shipment (SoO fmS) Callisto) oder Erklärungen (Affidavits) nach drittländischem Zollrecht abzugeben. Sollte der Auftragnehmer an einem US Foreign Trade Zone-, MX IMMEX- oder vergleichbarem Programm (nachfolgend „Programme“) teilnehmen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem BMW alle anwendbaren Rechtsnormen und Regularien in Zusammenhang mit diesen Programmen einzuhalten, sowie dem BMW alle zur Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen Informationen fristgerecht, in korrekter Form und dem Inhalt nach vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, BMW in Schriftform auf anwendbare Antidumpingmaßnahmen (z.B. für Aluminium, Stahl) und Strafzölle bei der Einfuhr in die entsprechenden Einfuhrländer hinzuweisen.

- 6.4. Für alle im Zusammenhang mit Zöllen und Ursprungserklärungen auftretenden Fragen und Anweisungen hat sich der Auftragnehmer mit der zuständigen Zollabteilung des BMWs in Verbindung zu setzen.

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zollabfertigung im Exportland durch den Auftragnehmer und im Importland durch BMW. Führt der Auftragnehmer die Zollabfertigung im Importland ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BMW durch, hat er die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

- 6.5. Der Auftragnehmer gewährleistet die Supply Chain Security und beachtet entsprechende rechtliche Anforderungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anfrage von BMWs angemessene Nachweise, z.B. durch Zertifikate oder Erklärungen (beispielsweise AEO Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme) zu erbringen, BMW im Rahmen von behördlichen Audits zu unterstützen und eine vergleichbare Sorgfalt gegenüber seinen Geschäftspartnern sicherzustellen.

Beliefert der Auftragnehmer von einem Auslieferstandort oder über einen Flughafen, der sich in einem Mitgliedsstaat der EU befindet, einen Produktionsstandort oder Logistikstandort von BMW per Luftfracht (auch als Substitut für einen Regelseefrachtprozess), ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Transportgut so an einen von BMW beauftragten reglementierten Beauftragten im Sinne von Art. 3 Abs. 26 VO (EG) Nr. 300/2008 zu übergeben, dass es gemäß Anlage 6.1.1. und 6.3.2 zu VO (EU) Nr. 1998/2015 ohne eine Kontrolle nach Anhang 6.2 zu VO (EU) Nr. 1998/2015 auf einem Passagierflugzeug versendet werden kann. Sofern der Auslieferstandort des Auftragnehmers als

bekannter Versender im Sinne von Art. 3 Abs. 27 VO (EG) Nr. 300/2008 oder reglementierten Beauftragten im Sinne von Art. 3 Abs. 26 VO (EG) Nr. 300/2008 zertifiziert ist, hat der Auftragnehmer dies BMW mitzuteilen; der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, absehbare Veränderungen oder eine Gefährdung dieses Status unverzüglich bei BMW (Einkauf) anzuzeigen.

## **7. Gewährleistung**

Anstelle von Klausel 12 der AVB gilt:

7.1. Der Auftragnehmer gewährleistet die Mangelfreiheit der Waren und insbesondere die Eignung der Waren für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, wie sie sich aus dem Vertrag ergibt. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die Waren alle für sie in den relevanten Absatzmärkten geltenden Gesetze und Bestimmungen erfüllen. Die Einhaltung von Prüfvorschriften sowie etwaige BMW Freigaben entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Waren.

Wenn eine gültige Gewährleistungsvereinbarung besteht, die auf die Beauftragung anwendbar ist, gilt diese Gewährleistungsvereinbarung anstelle der nachstehenden Klauseln 7.2 bis 7.5. In allen anderen Fällen richten sich die Rechtsfolgen der Lieferung von mangelhaften Waren nach diesen Einkaufsbedingungen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen (a) der Beauftragung, (b) der Gewährleistungsvereinbarung und (c) diesen Einkaufsbedingungen, gelten die Dokumente in der vorgenannten Reihenfolge.

7.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt für alle Waren mit dem Lieferzeitpunkt und endet an dem früheren der folgenden Zeitpunkte:

- a) mit Ablauf der Gewährleistungsfrist, die dem Endabnehmer der Waren zusteht oder
- b) am fünften (5.) Jahrestag der Lieferung.

Die Bestimmungen dieser Klausel 7.2 gelten vorbehaltlich längerer Gewährleistungsfristen aufgrund von nationalen Bestimmungen derjenigen Absatzmärkte, in die die Waren geliefert werden.

7.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Überschreitung einer Gewährleistungsquote von über 1 % (bezogen auf die Gesamtliefermenge je Kalenderjahr) in Abstimmung mit dem Qualitätsmanagement BMW korrigierende

produktspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität aufzuzeigen und einzuleiten. Die Maßnahmen sind vor Umsetzung im Rahmen eines Erstmusterprozesses (Ziffer 3.3) durch das Qualitätsmanagement BMW freizugeben.

7.4. Soweit möglich, werden mangelhafte Waren im Sinne von dieser Klausel 7 dem Auftragnehmer auf dessen Wunsch und auf Kosten des Auftragnehmers von BMW zur Verfügung gestellt.

## **8. Fertigungsmittel**

8.1. Sofern eine Bestellung über ein Fertigungsmittel erfolgt (SBM Bestellung), gelten die in dieser Bestellung referenzierten „Fertigungsmittelübereignungsbedingungen“ der BMW Group.

8.2. Unabhängig davon, ob eine Bestellung über das Fertigungsmittel erfolgt ist, treffen den Auftragnehmer folgende Verpflichtungen:

8.2.1. Der Auftragnehmer hat für das Fertigungsmittel eine ausreichende Versicherungsdeckung nachzuweisen. Diese Versicherungsdeckung lässt die Haftung des Auftragnehmers, etwa aufgrund einer Beauftragung unberührt.

8.2.2. Der Auftragnehmer hat das Fertigungsmittel mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und laufend in betriebsbereitem Zustand zu halten. Er ist für die korrekten und akkuraten Abmessungen des Fertigungsmittels, insbesondere der Lehren, verantwortlich. Auf Bitte des Auftragnehmers wird BMW den Auftragnehmer bei der Überprüfung und Korrektur der dem Auftragnehmer vom BMW zur Verfügung gestellten Lehren unterstützen, sofern diese nicht als Abnahmelehren eingesetzt werden. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, trägt der Auftragnehmer die Kosten für die laufende Instandsetzung, Instandhaltung und Einsatzbereitschaft in beanstandungsfreiem Zustand der Fertigungsmittel.

8.2.3. Der Auftragnehmer hat das Fertigungsmittel während eines Zeitraums von fünf (5) Jahren nach Beendigung der Warenlieferung in einem funktionsfähigen Zustand zur fortgesetzten Lieferung der Waren bereit zu halten. Der Auftragnehmer wird den Ablauf der Aufbewahrungsfrist drei [3] Monate vorher schriftlich gegenüber BMW (Einkauf) anzeigen.

- 8.3. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer zur Einhaltung der in Klausel 8.2 enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind und diese Verpflichtung entlang der Lieferkette entsprechend weitergegeben wird.

## 9. Ersatzteile

Unabhängig davon, ob ein Vertrag fortbesteht, verpflichtet sich der Auftragnehmer, BMW oder von diesem benannte Dritte in ausreichender Menge mit Ersatzteilen zu versorgen, und zwar für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch den Auftragnehmer oder für einen von BMW schriftlich bestimmten kürzeren Zeitraum. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer die in dieser Klausel 9 enthaltenen Bestimmungen einhalten und diese Verpflichtung entlang der Lieferkette entsprechend weitergegeben wird.

## 10. Warenkennzeichnung, Marken, Logos

Ergänzend zu Klausel 17.9 der AVB gilt:

- 10.1. Der Auftragnehmer hat die Waren nach den Vorgaben von BMW zu kennzeichnen.
- 10.2. Keine Vertragspartei darf Marken, Logos und/oder Handelsbezeichnungen der anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung verwenden.

## 11. Versicherung

Ergänzend zu Klausel 18.1 der AVB gilt:

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflicht- sowie Rückrufkostenversicherung in branchenüblichem und angemessenem Umfang bei einem renommierten und solventen Versicherungsunternehmen abzuschließen, welche die Haftung des Auftragnehmers gegenüber BMW und Dritten im erforderlichen Umfang abdecken. Der Auftragnehmer hat BMW auf Anforderung jederzeit und unverzüglich Nachweise über den Bestand und den Deckungsumfang dieser Versicherungen vorzulegen.

## 12. Haftung und Schadensersatz

- 12.1. Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Vertrag, so kann BMW Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes geregelt ist. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, aber die einschlägigen gesetzlichen Regelungen ein Vertretenmüssen voraussetzen.

Der Auftragnehmer hat BMW und seine Zusammengehörigen Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen, die aufgrund eines Rechtsanspruchs wegen eines Todesfalles, Personen- und/oder Sachschadens entstehen oder hierauf zurückzuführen sind, der durch (a) eine mangelhafte Ware, (b) die Verletzung einer Pflicht durch den Auftragnehmer aus dem Liefervertrag, (c) Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder (d) die Nichtbeachtung von anwendbarem Recht, Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen oder Bekanntmachungen verursacht wurde.

- 12.2. Unbeschadet der jeweils geltenden Regelungen zur Haftung für Erfüllungsgehilfen und sonstige Hilfspersonen haftet der Auftragnehmer, sofern sich seine Angestellten, Vertreter, Unterauftragnehmer oder sonstige Repräsentanten (nachfolgend „**Repräsentanten**“) auf oder am BMW Betriebsgelände befinden, für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Repräsentanten innerhalb und in der Nähe des BMW Betriebsgeländes und verpflichtet sich, BMW von allen Verbindlichkeiten wegen Sach- oder Personenschäden oder Todesfällen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen, die auf Handlungen und Unterlassungen der Repräsentanten zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob dies in Erfüllung des Liefervertrages geschieht oder nicht. Die in dieser Klausel 12.2 geregelte Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit die Ansprüche auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz von BMW zurückzuführen sind.

- 12.3. Liefert der Auftragnehmer fehlerhafte Waren und führt BMW deshalb aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder in Abstimmung mit Behörden eine Rückrufaktion von den betreffenden Waren durch, so hat er BMW und deren Zusammengehörigen Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verlusten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) freizustellen, die durch die Rückrufaktion entstehen oder hierauf zurückzuführen sind. Bei der

Entscheidung über die Durchführung einer solchen Rückrufaktion hat BMW sein Ermessen pflichtgemäß auszuüben und die Interessen des Auftragnehmers angemessen zu berücksichtigen.

12.4. Macht ein Dritter gegen BMW einen Anspruch geltend (nachfolgend „**Drittanspruch**“), der unter die Freistellungsregelungen dieser Klausel 12 fallen könnte, hat der Auftragnehmer BMW auf entsprechende Aufforderung hin jede angemessene und zumutbare Unterstützung bei der Anspruchsabwehr und -verfolgung zukommen zu lassen.

12.5. Macht ein Dritter gegen BMW oder gegen eines seiner Zusammengehörigen Unternehmen Ansprüche wegen eines Todesfalles, Personen- und/oder Sachschadens geltend, die nach der Behauptung des Dritten durch (a) eine mangelhafte Ware, (b) die Verletzung einer Pflicht durch den Auftragnehmer aus Vertrag, (c) Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder (d) die Nichtbeachtung von anwendbarem Recht, Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen oder Bekanntmachungen verursacht wurde, so haben sich der Auftragnehmer und BMW unverzüglich nach Treu und Glauben um den Abschluss einer Vereinbarung zu bemühen, in der die Bedingungen festgelegt werden, unter denen der Auftragnehmer und BMW die Verantwortlichkeit und Haftung für die Verteidigung gegen einen solchen Drittanspruch oder eine solche Drittklage sowie die daraus entstehenden finanziellen Lasten untereinander aufteilen.

12.6. Diese Klausel 12 gilt unabhängig davon, ob sich die oben genannten Kosten, Schäden, Verluste, Ansprüche und Aufwendungen gegen BMW selbst oder gegen seine Zusammengehörigen Unternehmen richten. Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verluste, Ansprüche und Aufwendungen, soweit diese durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz von BMW oder eines seiner Zusammengehörigen Unternehmen verursacht wurden.